

über die einzelnen §§. des Gesetzes zu fassen, und wenn die 2. Kammer zum 1sten §. die Bemerkung gemacht hat, es sollten die Worte: „im beigefügten Tarif“ wegfallen, dagegen gesetzt werden: „der aus den heutigen Kammerbeschlüssen hervorgehende Tarif“, so scheint hierbei ein Irrthum obzuwalten, indem dem künftig zu emanirenden Gesetze kein anderer Tarif beigedruckt werden kann, als derjenige, welcher aus den vereinten Beschlüssen der Kammern hervorgehen wird.

Hiermit verbindet Referent den dem Gesetzentwurfe angehängten Tarif.

Der königl. Comm. Finanzrath Wehner: Er könne die gewisse Versicherung geben, daß die Regierung nur den von den Kammern genehmigten Tarif dem Gesetze beifügen werde. — Hierauf wird der §. 1. unverändert einstimmig angenommen. —

Den Tarif selbst anlangend, so sind die meisten Mitglieder mit den dießfalligen Beschlüssen einverstanden. Nur hinsichtlich des Beschlusses derselben, daß das Schlachten einer jungen Biege ganz ohne Abgabe verbleiben solle, hält man es für entsprechend, in dem im Deputationsberichte befindlichen Tarif unter Nr. 7. statt der Worte: „oder Biege“ zu setzen: „oder alte Biege.“

Demnächst fragt der Präsident: Genehmigt man den Tarif sub A. nach dem Gesetzentwurfe und mit der von der 2. Kammer beim 9. Puncte beliebigen Einschaltung? 2) Nimmt die Kammer den Tarif sub B. nach dem Beschlusse der 2. Kammer, jedoch mit Einschaltung des Wortes: „alte“ unter Nr. 7. an? Beide Fragen werden einstimmig bejahet.

Secr. v. Sedtwig: Er halte den Inhalt der unter dem Tarif sub A. befindlichen Erläuterung denn doch zu hart, besonders für die ärmere Klasse, indem nämlich diese Disposition auch solche treffe, welche ein Stück Vieh zusammen schlachteten, die Schlachtsteuer nach den Banksätzen erlegen sollten.

Der königl. Comm. Finanzrath Wehner: Die Erfahrung habe gelehrt, daß gerade unter dem Vorwande des Zusammen schlachtens mehrerer Personen das Schlachten zum Verkaufe verborgen werde, welches zu vielfachen Beschwerden der Fleischerinnungen Anlaß gegeben habe. Deshalb sei es wohl rathsam, diese Disposition beizubehalten.

Prinz Johann: Er theile gleiche Ansicht, und finde in dieser Bestimmung das einzige Mittel, dergleichen Hinterziehungen, wodurch die Fleischer in ihrem Gewerbe offenbar beeinträchtigt würden, zu steuern.

Die Frage: Nimmt man die am Schlusse des Tarifs sub A. befindliche Bemerkung an? wird einstimmig bejahet.

Man geht zu §§. 2. und 3. über.

Die Deputation bemerkt hierzu: Rückfichtlich des 2. und 3. §. ist so wenig von der 2. Kammer als von der unterzeichneten Deputation etwas zu erinnern befunden worden.

Diese §§. werden einstimmig unverändert beibehalten.

Die Bemerkung beim vierten Paragraph: „daß solcher sich lediglich auf das Bankschlachten beziehe“, ist wohl nur als in das Protocoll der zweiten Kammer niedergelegt, keineswegs aber als in die Schrift aufzunehmend zu betrachten, da der neue Tarif über das Schlachten zum Hausverbrauch des Gewichts

als Maßstab der Steuererhebung überhaupt nicht gedenkt. Bei diesem §. glaubt indessen die Deputation darauf antragen zu müssen, es möchten auf dessen letzter Zeile nach „Ermittelung des Gewichts“ die erklärenden Worte: „im ausgeschlachteten Zustande“ beigefügt werden. Es dürfte solches in so fern rationell und wünschenswerth sein, als beim Bankschlachten von den nach Gewichtsätzen zu vergebenden Stücken manche ungenießbare Theile gar keinen Werth haben, an den meisten Orten das Wiegen eines lebenden Kindes mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein würde, die Controle, so nach dem Schlachten eintritt, nur diesen Zustand ins Auge fassen kann, und endlich auch der 21. §. der Verordnung im 2. Bd. der 1. Abth. der Landtagsacten pag. 210. darauf hindeutet.

Referent: Hauptsächlich der Umstand, daß es wohl rathsam sei, es im Gesetze auszudrücken, ob das Gewicht des lebendigen oder des geschlachteten Viehes zur Norm bei Berechnung der Abgabe dienen solle, habe die Deputation zum Vorschlage der einzuschaltenden Worte „im ausgeschlachteten Zustande“ vermocht.

Bürgermeister Wehner hält dafür, eine solche Bestimmung gehöre in die Verordnung und nicht in das Gesetz, weshalb er darauf antrage, bloß in der Schrift auszudrücken, den Antrag der Deputation in die Schrift aufzunehmen. Dieß findet keine Zustimmung. — Letzterer schlägt hierauf vor, nach dem Worte „des Gewichts“ und nach „im ausgeschlachteten Zustande“ der Deutlichkeit halber noch hinzuzufügen: „des Schlachtviehes“. — Dieß findet ausreichende Unterstützung.

Der königl. Commissar Finanzrath Wehner: In materieller Hinsicht sei die Regierung mit diesem Zusatze einverstanden, in formeller aber sei die Sache mehr für die Verordnung geeignet. Auch möge man wenigstens die Worte „einschließlich der Kleinodien“ noch beifügen.

Der Präsident stellt hierauf folgende Fragen: 1) Will man auf den Fall, daß der Antrag der Deputation angenommen werden sollte, die Beifügung der Worte: „einschließlich der Kleinodien“ genehmigen? 2) Wird der von der Deputation vorgeschlagene Zusatz angenommen? 3) Genehmigt man den Vorschlag des Bürgermeister Wehner in Betreff der einzuschaltenden Worte: des Schlachtviehes? Sämmtliche drei Fragen werden einstimmig bejahend beantwortet.

Prinz Johann: Hart dünke es ihm, wenn die Kosten für die durch das Steueramt erfolgte Ermittlung des Gewichts von den Steuerpflichtigen getragen werden sollen. Wenn auch diejenigen, welche das Schlachten als Profession betrieben, das Gewicht eines Stück Viehes richtig zu taxiren wüßten, so hätten doch diejenigen, welche zusammen schlachteten, und Gast- und Schenkwirthe diesen Ueberblick nicht, und hier einen Unterschied eintreten zu lassen, könne er nicht billigen, schlage deshalb vor, die Worte: „jedoch stets auf seine Kosten zu bewirkende“ in Wegfall zu bringen.

Bürgermeister Hübler: Billig finde er zwar diese Ansicht, aber nicht leicht ausführbar, da wohl dann ein Jeder um Verwiegung seines Viehes ansuchen würde, wozu doch das Personal, besonders auf dem Lande nicht hinreichend sein dürfte. Auch würden sich auf dem Lande nicht die nöthigen Waagen vorfinden.